

NATIONALE ENERGIEEFFIZIENZ- MONITORINGSTELLE

Generalversammlung der VÖEW



DIE NATIONALE ENERGIEEFFIZIENZ-MONITORINGSTELLE ...



- ...ist eine Einrichtung der **Österreichischen Energieagentur**.
- ...**evaluiert und kontrolliert** die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (EEffG).
- ...**informiert** Betroffene über Verpflichtungen, die sich aus dem EEffG ergeben.
- ...macht **Energieeffizienz-Maßnahmen** mit Hilfe von Methoden bewertbar.
- ...**berichtet transparent** über den Status der Energieeffizienz in Österreich.

1 | Organisation

2 | Aufgaben

1 | Organisation

2 | Aufgaben

DIE MONITORINGSTELLE IST EINE EINRICHTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN ENERGIEAGENTUR

Die Österreichische Energieagentur ist seit 1977
das nationale Kompetenzzentrum für Energie

Wir forschen, beraten und schulen zu drei Kernthemen:

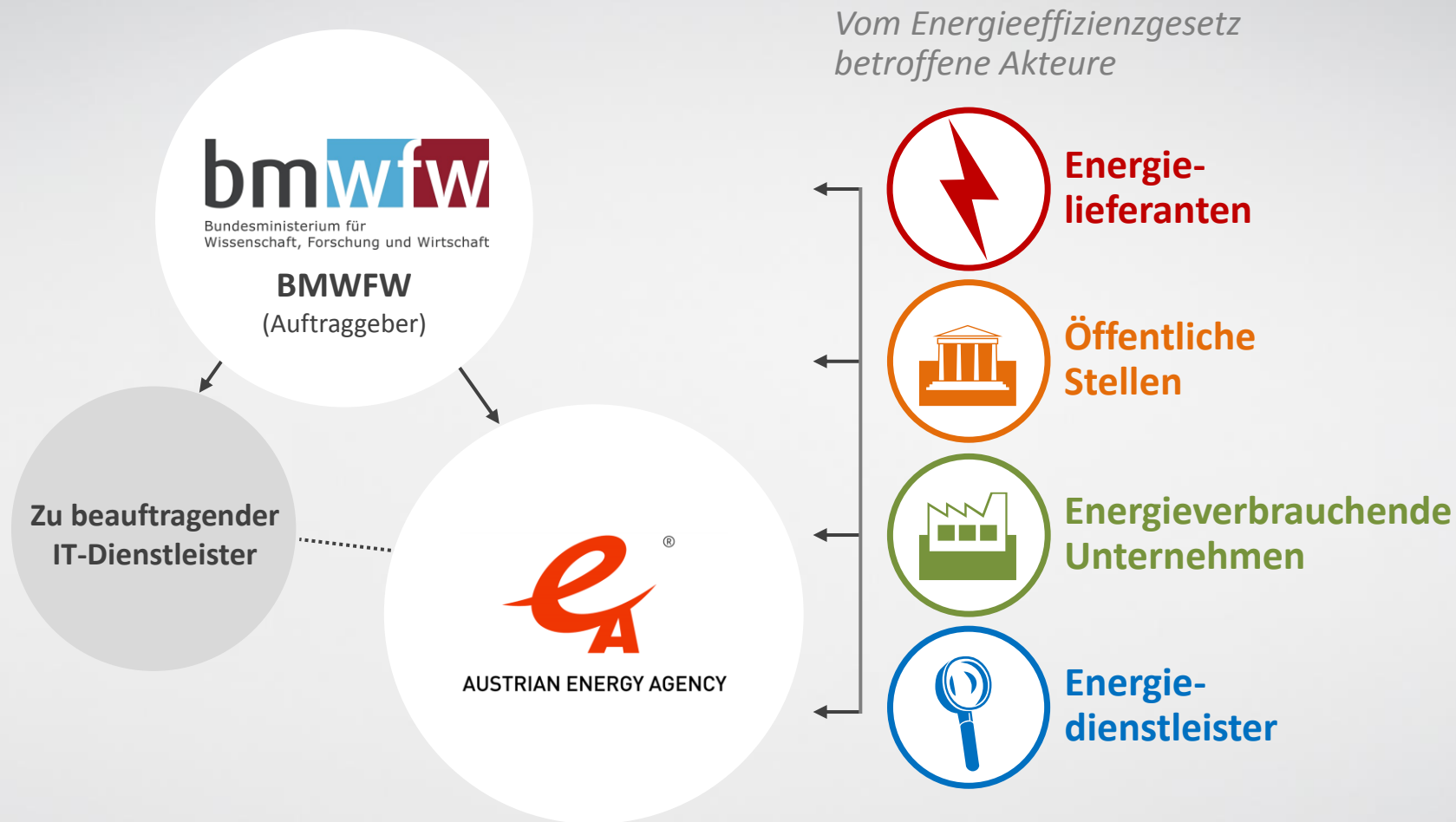
- 1 | Energieeffiziente Systeme**
- 2 | Erneuerbare Energieträger**
- 3 | Innovative Energietechnologien**

Im Mai 2015 wurden wir mit dem Aufbau und Betrieb der

Nationalen Energieeffizienz Monitoringstelle

gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz beauftragt.

DIE MONITORINGSTELLE IST DIE MELDE- UND PRÜFSTELLE FÜR ENERGIEEFFIZIENZ IN ÖSTERREICH



UNSERE AUFGABEN LEITEN SICH AUS DEM BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ AB

2. Abschnitt

Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

Einrichtung einer Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

§ 24. (1) Für die österreichweite Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes und von Unternehmen sowie für das Monitoring, die Erstellung und die Koordinierung der Energieeffizienz-Aktionspläne gemäß § 6 sowie für die Erstellung des jährlichen Energieeffizienz des gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringsreports und dessen Gesamtkoordinierung gemäß § 7 wird eine nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle geschaffen.

§ 24 - § 25 - § 27 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)

(2) Aufgaben der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle sind insbesondere die:

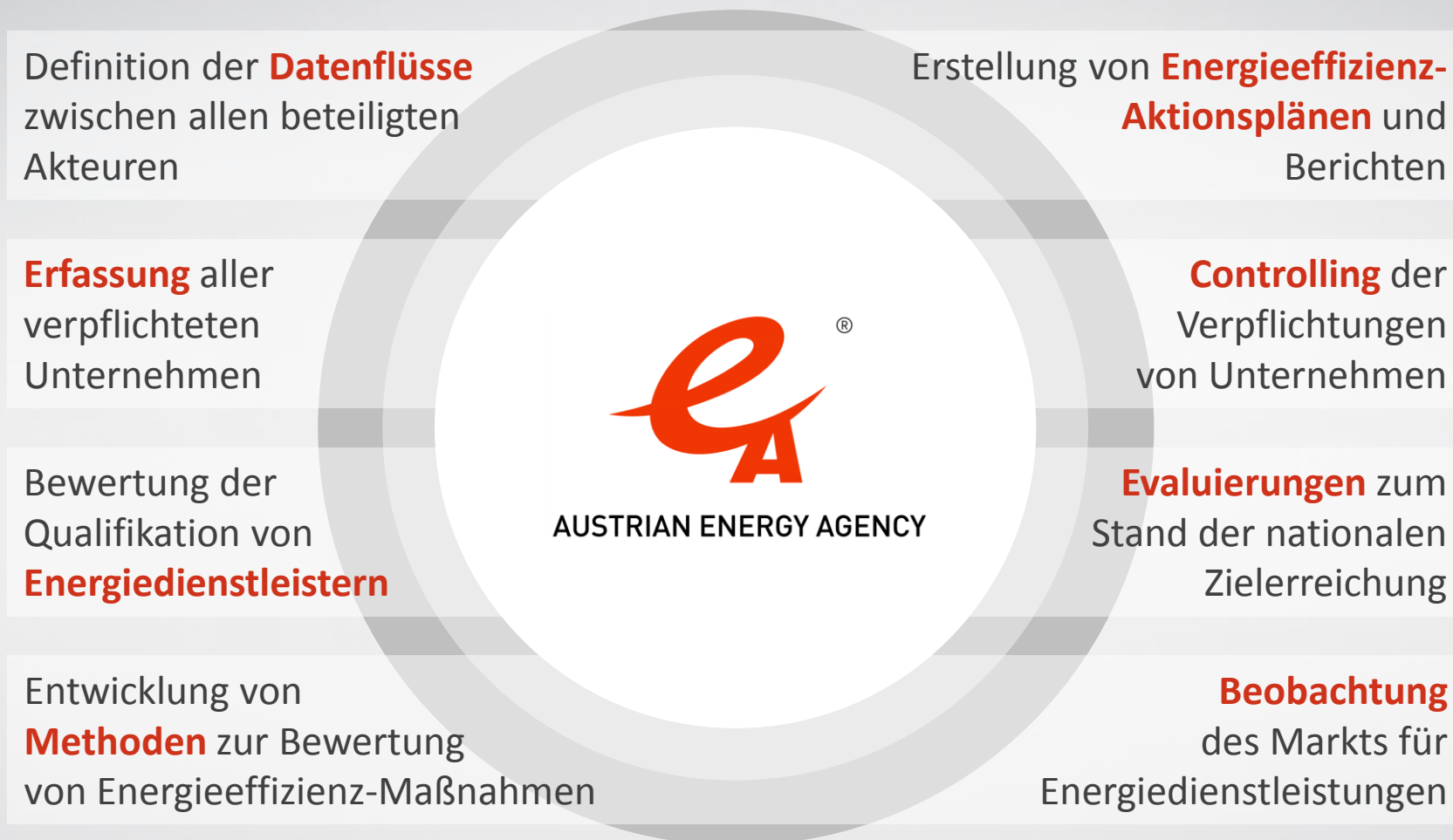
1. Ermittlung des Standes der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes (nationale Ziele und Richtwerte gemäß § 4) und Erstattung jährlicher Berichte, wobei die Berechnungsverfahren im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Kommission zu berücksichtigen sind;
2. Erstellung des Energieeffizienz-Aktionsplans gemäß § 6, Aufbereitung von Unterlagen und Daten zur Erstellung des Energieeffizienz-Aktionsplans, Erstellung des jährlichen Energieeffizienz des gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringsreports gemäß § 7 sowie Beurteilung, Messung und Evaluierung der Effizienzmaßnahmen;
3. Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste von den gemäß § 9 bis § 11 verpflichteten Unternehmen;
4. Messung und/oder Bewertung und Evaluierung der von Unternehmen gemäß § 9 erfüllten Pflichten oder sonst gesetzten Maßnahmen;
5. Messung und/oder Bewertung und Evaluierung der Maßnahmen der Energielieferanten gemäß

Suchen

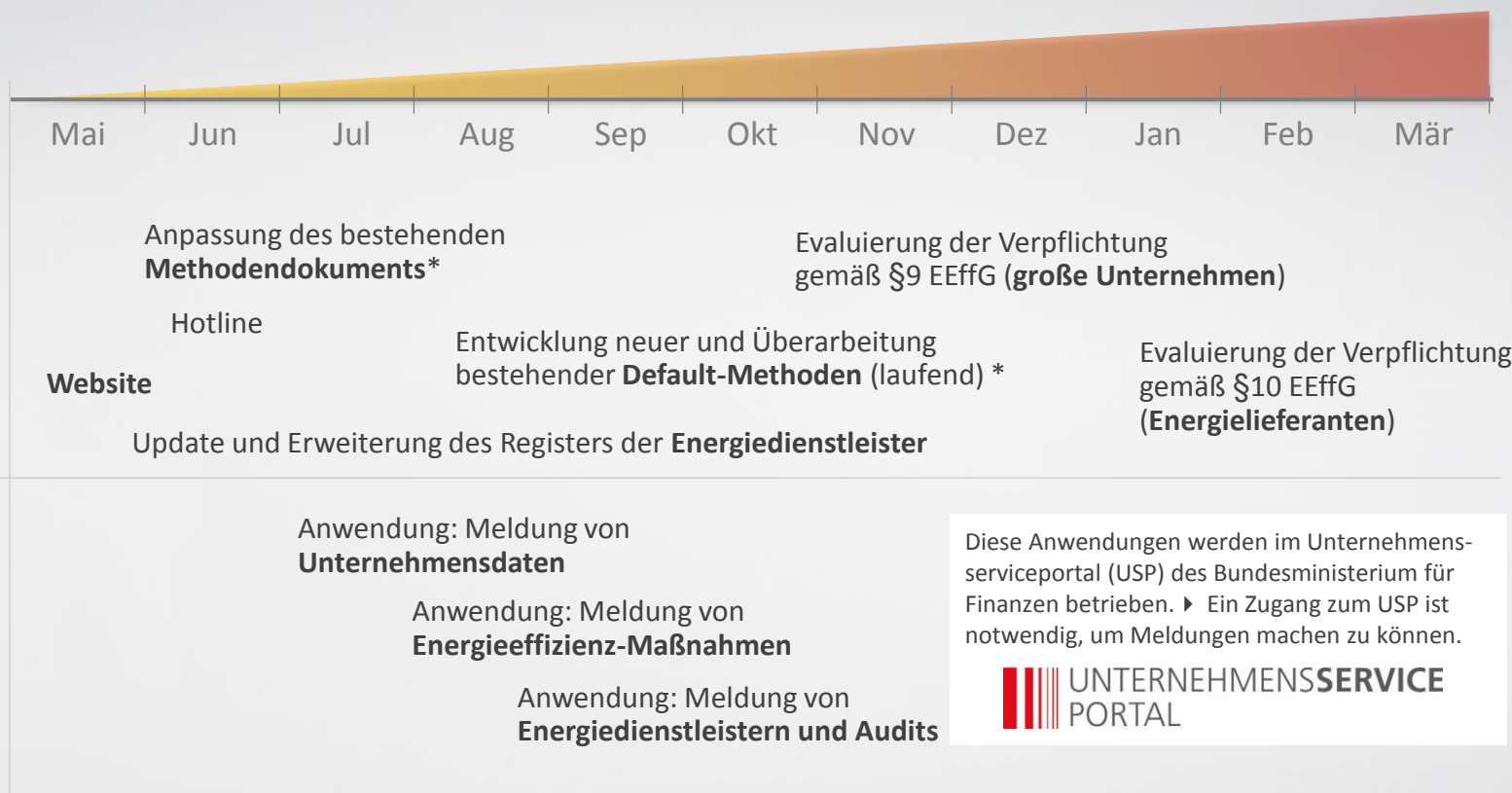
Monitoringstelle

Zurück Weiter

WIR PRÜFEN ÖSTERREICHS FORTSCHRITTE IM BEREICH ENERGIEEFFIZIENZ



DIE INFRASTRUKTUR FÜR EINE EFFIZIENTE ABWICKLUNG



* Die Monitoringstelle entwickelt Vorschläge für Methoden. Die Veröffentlichung und der Erlass dieser Methoden obliegt dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) nach Abstimmung mit BMLFUW und BMASK.

1 | Organisation

2 | Aufgaben

DIE MONITORINGSTELLE IST DIE MELDE- UND PRÜFSTELLE FÜR DAS ENERGIEEFFIZIENZGESETZ



Erfassen & Kontrollieren



Bewerten & Berichten



Informieren & Vermitteln

DIE MONITORINGSTELLE IST DIE MELDE- UND PRÜFSTELLE FÜR DAS ENERGIEEFFIZIENZGESETZ



Erfassen & Kontrollieren

Wir erfassen qualifizierte Energiedienstleister sowie verpflichtete Unternehmen und Energielieferanten in einem öffentlichen Register und kontrollieren deren Meldungen und Nachweise

MELDUNGEN ERFOLGEN ÜBER ONLINE-ANWENDUNGEN IM UNTERNEHMENSSERVICEPORTAL

Energielieferanten



Öffentliche Stellen



Unternehmen



Energiedienstleister



Registrierungs-Formulare
(Erstregistrierung über Website)

1



Online-Anwendungen
(Meldungen)

2

Datenbanken
(Speicherung der Daten)



**Zugriff auf Anwendungen
und Datenbanken**

DIE AKTEURE MELDEN REGELMÄßIG INFORMATIONEN AN DIE MONITORINGSTELLE

Akteure



Energielieferanten

müssen Energieeffizienz-Maßnahmen nachweisen



Unternehmen

müssen ihren Energieverbrauch analysieren



Energiedienstleister

müssen Standards erfüllen und sich in ein Register eintragen

melden



Monitoringstelle
plausibilisiert
und kontrolliert
die Meldungen

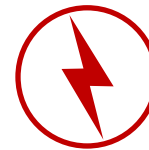


AUSTRIAN ENERGY AGENCY

GEMÄß AUFTRAG: ÜBERPRÜFUNGEN UND VOR-ORT-KONTROLLEN NACH DER MELDUNG

Überprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen

- Energieeffizienz-Maßnahmen
- Individuelle Maßnahmen
- Energieabsatz, Beratungsstelle



- Strategische Maßnahmen
- Sanierungen (Bundesgebäude)



- Qualifikation von Energiedienstleistern



- Beschäftigte, Umsatz, Bilanzsumme
- Audits + Managementsysteme
- Energieberatungen



Bei Verstößen: Information an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde



Die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle kann Maßnahmen nur nach deren Einreichung durch einen Energielieferanten prüfen.

Es besteht kein gesetzlicher Auftrag für die Prüfung oder Bestätigung von Energieeffizienz-Maßnahmen vor deren Umsetzung oder Meldung.

DIE MONITORINGSTELLE IST DIE MELDE- UND PRÜFSTELLE FÜR DAS ENERGIEEFFIZIENZGESETZ



Bewerten &
Berichten

Wir entwickeln Methoden für die Bewertung von Energieeffizienz-Maßnahmen und berichten unserem Auftraggeber (BMWWF) zum Stand der Erreichung der Ziele des Energieeffizienzgesetzes

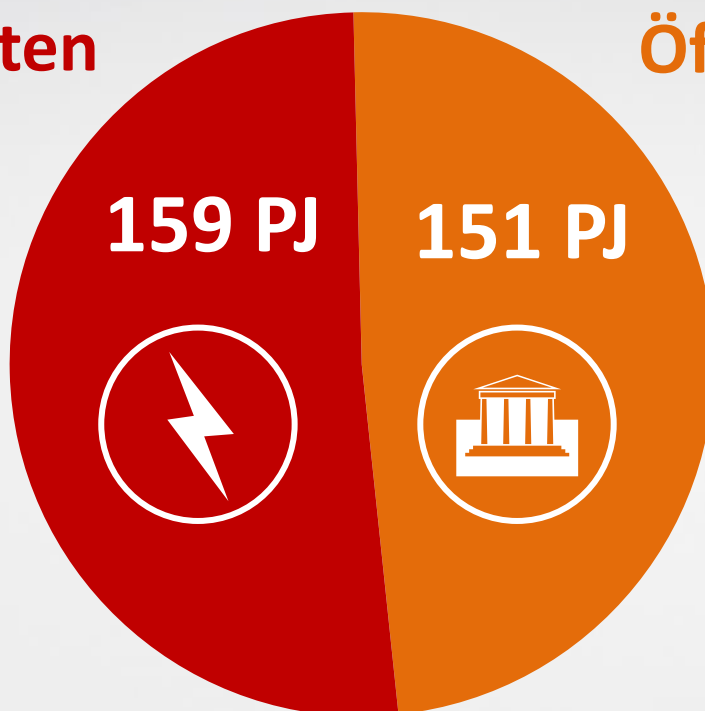


ENERGIELIEFERANTEN UND ÖFFENTLICHE HAND WEISEN ENERGIEEFFIZIENZ-MAßNAHMEN NACH

Energielieferanten

weisen jährlich die
Setzung von **Energie-
effizienz-Maßnahmen**
im Ausmaß von 0,6%
ihres letztjährigen
Energieabsatzes
an inländische End-
verbraucher nach.

Wie bewerten?



Öffentliche Stellen

Bund, Länder und
Gemeinden initiieren
**strategische
Energieeffizienz-
Maßnahmen** und
stoßen damit
Einsparungen von
Endenergie an.

Wie bewerten?

**Wir entwickeln Methoden, um
Energieeffizienz-Maßnahmen kalkulierbar zu machen.**

WIR ENTWICKELN METHODEN ZUR BEWERTUNG VON ENERGIEEFFIZIENZ

1



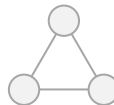
AUSTRIAN ENERGY AGENCY

Die Monitoringstelle erarbeitet Methoden zur Bewertung von Energieeffizienz-Maßnahmen und übergibt diese an das BMWFW

2

bmwfw

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft



Das BMWFW stellt gemäß EEffG das Einvernehmen mit BMASK (Soziales) und BMLFUW (Umwelt) her und erlässt die Methoden per Verordnung

3

Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

§ 27. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu erlassen. Bei der Erlassung der Richtlinien ist

1. auf die Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU sowie auf die auf Basis dieser Richtlinie erlassenen Unionsrechtsakte Bedacht zu nehmen und

Richtlinienverordnung gemäß § 27 EEffG (+ Anhang)

6. Berichterstattung und Kontrollrechnung.

- (3) Die Dokumentation gemäß Abs. 2 Z 3 hat insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

1. die Art der Energieeffizienzmaßnahme, die Art des eingesparten Energieträgers sowie eine eindeutige Kennnummer;
2. die genaue Bezeichnung des Unternehmens gemäß § 9 oder des Energielieferanten gemäß § 10 oder § 11, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist;
3. die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde;
4. den Zeitpunkt und den Ort der Energieeffizienzmaßnahme;
5. die Wirkungskdauer und das Ausmaß der Energieeinsparung sowie die Art ihrer Berechnung;
6. Art und Umfang von erhaltenen Förderungen für die Energieeffizienzmaßnahme sowie die Angabe des Anreizes, der Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren;
7. den Beleg, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde;
8. das Datum der Dokumentation.

Die Unternehmen, die die Dokumentation vornehmen, haften für die Richtigkeit ihrer Angaben.

- (4) Bezüglich der Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Abs. 2 Z 4 gelten folgende Vorgaben:

1. Maßnahmen sind grundsätzlich nur dann anrechenbar, wenn sie gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben Effizienzeffekte bewirken und über rechtliche oder technische Mindestvorgaben oder Pflichten hinausgehen;
2. die dreimalige Weiterübertragung von in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen ist bis 14. Februar des Folgejahres zulässig; für die Übertragung ist gemäß den Bestimmungen des Zivilrechts eine schriftliche Vereinbarung zwischen demjenigen, der die Maßnahme gesetzt hat und dem verpflichteten Dritten abzuschließen und auf dem Maßnahmenachweis zu dokumentieren; beruht die gesetzte Maßnahme auf einem Förderanreiz, ist für eine Übertragung auch die Zustimmung des jeweiligen Fördergebers erforderlich; ausschließlich durch den Bund oder durch Bundesländer geförderte Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 dürfen nicht auf Verpflichtete gemäß § 10 und § 11 übertragen oder angerechnet werden; Maßnahmen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kofinanziert werden, dürfen keinesfalls übertragen oder



ENERGIELIEFERANTEN KÖNNEN AUCH INDIVIDUELLE MAßNAHMEN MELDEN



Nicht alle Maßnahmen sind mit Hilfe von standardisierten Methoden bewertbar.



Individuelle Maßnahmen können auch mittels Berechnungen der Verpflichteten bewertet werden.
(Künftige § 27 Richtlinienverordnung des BMWFW ist einzuhalten)



Gutachter bestätigen die Berechnung von individuellen Maßnahmen vor deren Meldung an die Monitoringstelle

Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

§ 27. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu erlassen. Bei der Erlassung der Richtlinien ist

1. auf die Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU sowie auf die auf Basis dieser Richtlinie erlassenen Unionsrechtsakte Bedacht zu nehmen und
2. auf die Zweckmäßigkeit der Meldungen gemäß § 9 bis § 11 für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu achten.

(2) Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Grundsätze der Messmethodik und Evaluierungssystematik;
2. persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Dokumentation von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 9 bis § 11;
3. die Art, den Inhalt und die Ausstattung der Unterlagen betreffend die Dokumentation von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 9 bis § 11;
4. Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 9 bis § 11;
5. Regelungen über die Sammlung der dokumentierten Daten bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 24;
6. Berichtslegung und Kontrollrechte.

(3) Die Dokumentation gemäß Abs. 2 Z 3 hat insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

1. die Art der Energieeffizienzmaßnahme, die Art des eingesparten Energieträgers sowie eine eindeutige Kennnummer;
2. die genaue Bezeichnung des Unternehmens gemäß § 9 oder des Energielieferanten gemäß § 10 oder § 11, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist;
3. die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde;
4. den Zeitpunkt und den Ort der Energieeffizienzmaßnahme;
5. die Wirkungsdauer und das Ausmaß der Energieeinsparung sowie die Art ihrer Berechnung;
6. Art und Umfang von erhaltenen Förderungen für die Energieeffizienzmaßnahme sowie die Angabe des Anreizes, der Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren;
7. den Beleg, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde;
8. das Datum der Dokumentation.

Die Unternehmen, die die Dokumentation vornehmen, haften für die Richtigkeit ihrer Angaben.

(4) Bezüglich der Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Abs. 2 Z 4 gelten folgende Vorgaben:

1. Maßnahmen sind grundsätzlich nur dann anrechenbar, wenn sie gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben Effizienzeffekte bewirken und über rechtliche oder technische Mindestvorgaben oder Pflichten hinausgehen;
2. die dreimalige Weiterübertragung von in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen ist bis 14. Februar des Folgejahres zulässig; für die Übertragung ist gemäß den Bestimmungen des Zivilrechts eine schriftliche Vereinbarung zwischen demjenigen, der die Maßnahme gesetzt hat und dem verpflichteten Dritten abzuschließen und auf dem Maßnahmenachweis zu dokumentieren; beruht die gesetzte Maßnahme auf einem Förderanreiz, ist für eine Übertragung auch die Zustimmung des jeweiligen Fördergebers erforderlich; ausschließlich durch den Bund oder durch Bundesländer geförderte Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 dürfen nicht auf Verpflichtete gemäß § 10 und § 11 übertragen oder angerechnet werden; Maßnahmen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kofinanziert werden, dürfen keinesfalls übertragen oder

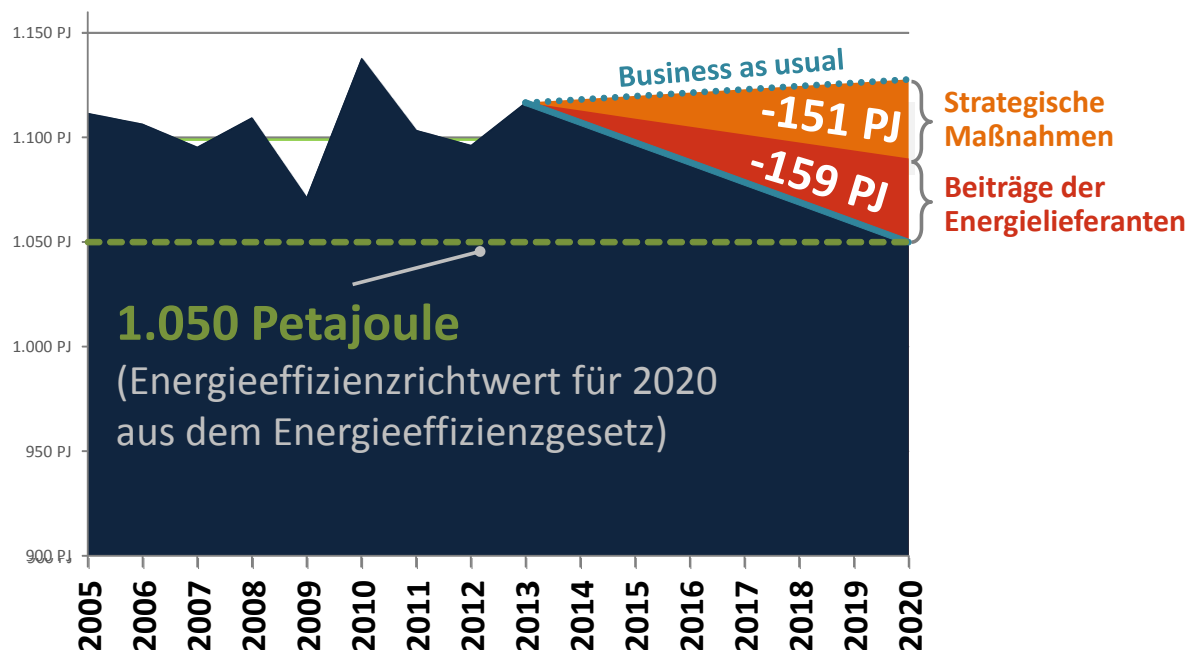
MONITORING: ERREICHT ÖSTERREICH DIE IM ENERGIEEFFIZIENZGESETZ DEFINIERTEN ZIELE?

Stand der nationalen Zielerreichung?

Einsparungen
[GWh]?

Art der
Maßnahmen?

Energieaudits
oder EMS?



Ausgleichsbeträge [EUR]?



REPORTING IN SACHEN ENERGIEEFFIZIENZ IN ÖSTERREICH



DIE MONITORINGSTELLE IST DIE MELDE- UND PRÜFSTELLE FÜR DAS ENERGIEEFFIZIENZGESETZ



Informieren &
Vermitteln

Wir informieren Betroffene über ihre Verpflichtungen rund um das Energieeffizienzgesetz und vermitteln im Dialog zwischen den Akteuren der Energieeffizienz in Österreich



DIE MONITORINGSTELLE BEOBACHTET UND FÖRDERT DEN MARKT FÜR ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN

Plattform für Energiedienstleistungen



Ab
Sommer
2015

Keine Handelsplattform.

Keine geprüften
Maßnahmen.

Ein schwarzes Brett, um
den Austausch von Nach-
frage und Angebot nach
Energiedienstleistungen
zu fördern.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZU VERPFLICHTUNG UND UMSETZUNG LAUT EEEFG



Leitfaden für Energielieferanten

gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz



www.bmwfw.gv.at



Methoden zur richtlinienkonformen Bewertung der Zielerreichung gemäß Energieeffizienz- und Energiedienstleistungsricht- linie 2006/32/EG

Bottom Up Methoden

Stand Oktober 2013

Autorinnen:
Heidelinde Adensam
Thomas Bogner
Susanne Geisler
Malke Groß
Marcus Hoffmann
Robert Krawinkel
Konstantin Kulterer
Christoph Ploner
Stephan Renner
Günter Simader
Gregor Thinius
Herbert Tretter
BMWfJ

Auftraggeber:



Wien, Oktober 2013

Energieeffizienzgesetz

FAQ

Stand: 20. Jänner 2015

**Bis zur Vergabe der nach dem EEEFG festgelegten
Tätigkeit der Energieeffizienz-Monitoringstelle
nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft die Agenden der
Energieeffizienz-Monitoringstelle interimistisch
wahr**

Disclaimer:

Die Informationen dieser FAQ sind für allgemeine Informationszwecke gedacht und wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWfW) nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Informationen dienen als unverbindliche Rechtsauffassung des BMWfW und basieren auf dem Informationsstand zu Redaktionsschluss. Haftungsansprüche, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Informationen gelten nur für den momentanen gesetzlichen und EU-rechtlichen Rahmen und stehen Änderungen dieser gesetzlichen und EU-rechtlichen Vorgaben nicht entgegen.

Das BMWfW behält sich ausdrücklich das Recht vor, Teile der Informationen ohne gesonderte Ankündigung zu verändern und an zukünftige gesetzliche Rahmenbedingungen anzupassen. Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Papier gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

BEI FRAGEN ZUM ENERGIEEFFIZIENZGESETZ SIND WIR GERNE FÜR SIE ERREICHBAR



www.monitoringstelle.at

**Bereits
aktiv**



office@monitoringstelle.at

**Bereits
aktiv**



Monitoringstelle-Newsletter

**Bereits
aktiv**



01 – Hotline

Mo - Do | 08:00 bis 16:00
Fr | 08:00 bis 13:00

**Ab
Mitte
Juni**

ANFORDERUNGEN AN ENERGIEEFFIZIENZMAßNAHMEN (1/2)

- Anhang I EEffG: Maßnahmen sind anrechenbar, wenn sie nachweisliche, mess- oder schätzbare Verringerungen des Verbrauchs von Endenergie nach sich ziehen.
- §5 (1) Z1: Endenergie = Jene Energie, die von Energielieferanten für energetische Zwecke an Endverbraucher abgesetzt wird
- §10 (1): Maßnahmen, die ausschließlich den Einsatz von Primärenergie verbessern, stellen keine anrechenbare Maßnahme im Sinne des EEffG dar
- Es muss sich um Effizienzmaßnahmen in Österreich handeln.
- §27 (4) Z3: Doppelerfassungen oder Doppelzurechnungen von Energieeffizienzmaßnahmen oder Einsparungen sind unzulässig.
- §27 (4) Z2: Weiters gibt es in Bezug auf die Anrechenbarkeit für Maßnahmen, die auch durch die öffentliche Hand gefördert werden, gesonderte Regelungen.

ANFORDERUNGEN AN ENERGIEEFFIZIENZMAßNAHMEN (2/2)

- Endenergieeinsparung = Maßnahme im Vergleich zum Setzen einer weniger energieeffizienten Alternative (Stand der Technik oder Mindestanforderung) §24 (4) EEffG: Messung und Evaluierung der Maßnahmen haben sich an den **Stand der Technik** zu halten und haben sich an den **Vorgaben der Europäischen Kommission** zu orientieren bzw. darüber hinauszugehen (§27 (4) Z1).
- Maßnahmen sind dann anrechenbar, wenn sie **über nationale** (z.B.: OIB-Richtlinie) und **unionsrechtliche Vorgaben** (z.B.: Ökodesign-Richtlinie, Emissionsvorgaben für PKW) zum Zeitpunkt der Umsetzung **hinausgehen**.
- Für die Anschaffung von Geräten bzw. Technologien, die nur dem allgemeinen Standard entsprechen (z.B. durchschnittlich am Markt erhältliches Gerät) sind keine Endenergieeinsparungen anrechenbar

KONTAKT

Mag. Gregor Thenius

Stellvertretender Leiter der
Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

ÖSTERREICHISCHE ENERGIEAGENTUR

AUSTRIAN ENERGY AGENCY



office@monitoringstelle.at



www.monitoringstelle.at